

Tannus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 85 Pf. einschließlich
Druckerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,65 Mk., monatlich 85 Pf.
Best. Mittwoch u. Samstag.

Inserte:

Bestellrate 10 Pf. die ein-
spaltige Garmondzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Betitzzeile. Reklamen 20 Pf.
die Textzeile.

Nr. 33.

Friedrichsdorf i. L., den 26. April 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Vorsitzen-
den des Kreis Ausschusses zu Bad Homburg
v. d. Höhe wird hiermit den Selbstversorgern
der Stadtgemeinde Friedrichsdorf die Erlaub-
nis erteilt, ihr Brotgetreide in der Steinmühle
(H. Gondolf) zu Holzhausen ausmahlen zu
lassen.

Friedrichsdorf, den 26. April 1916.

Die Polizeiverwaltung
Foucar.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 27. ds. Mts.
von vormittags 9 Uhr ab kommen auf dem
Bürgermeisteramt Eier zum Verkauf, das
Stück zu 14 Pfg. Berücksichtigt werden nur
die Haushaltungen, die mit einem Ein-
kommen bis zu 2000 Mk. zur Steuer veran-
lagt sind.

Friedrichsdorf, den 25. April 1916.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 27. April wird von
nachmittag 2 Uhr ab auf dem Bürgermeister-
amt Petroleum abgegeben.

Friedrichsdorf, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung Soldatenfürsorge des Ost-
deutschen Jünglingsbundes hat einen Aufruf
erlassen zur Errichtung von weiteren Sol-
datenheimen auf Truppenübungsplätzen. Das
Unternehmen, das unter dem Protektorat
S. M. des Kaisers steht und bereits in Süd-
und Westdeutschland solche Heime errichtet
hat, verdient die volle Unterstützung eines
jeden Einzelnen.

Um nun auch die Mittel zum Bau
dieser Soldatenheime zu bekommen, verteilt
die genannte Vereinigung künstlerisch her-
gestellte Heerführerarten zum Preise von
10 Pfg. das Stück.

Einzeichnungsliste zur Bestellung dieser
Karten liegt auf dem Bürgermeisteramt hier-
selbst auf.

Friedrichsdorf, den 21. April 1916.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Impfgeschäft findet am
Dienstag, den 2. Mai ds. Js. nachmittags
2³⁰ Uhr für Erst- und Wiederimpflinge statt.
Für den Stadtbezirk Dillingen am selben
Tage nachmittags 2 Uhr.

Die Nachschau ist Dienstag, den 9. Mai
ds. Js. nachmittags 2³⁰ Uhr für Erst- und
Wiederimpflinge. Für den Stadtbezirk
Dillingen am selben Tage nachmittags 2 Uhr.

Als Impfsaal dient der Schulsaal links

in der Volksschule; für den Stadtbezirk Dillingen
die dortige Schule.

Den Eltern der Erst- und Wiederimpf-
linge werden in den nächsten Tagen noch
besondere Vorladungen zugehen, die auch die
Verhaltensmaßregeln für die Impflinge
enthalten.

Impfarzt ist der Königliche Kreisarzt
Geh. Medizinalrat Dr. Ziehe in Bad Hom-
burg v. d. Höhe.

Impfpflichtig sind:

a. alle 1914 und früher geborenen Kinder,
welche entweder noch garnicht oder ohne ge-
nügenden Erfolg geimpft worden sind.

b. alle 1915 geborenen Kinder einschl. der
zugezogenen.

c. alle 1903 und früher geborenen und noch
garnicht oder ohne genügenden Erfolg wieder-
geimpften Jünglinge von öffentlichen oder
Privat-Lehranstalten.

d. die 1904 geborenen Jünglinge solcher Lehr-
anstalten.

Die Herren Privatimpfärzte mache ich
darauf aufmerksam, daß sie über die von
ihnen vorzunehmenden Privatimpfungen ge-
mäß § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8.
April 1874 Impflisten nach vorgeschriebenen
Formular zu führen haben, die mir bis zum
30. September ds. Js. einzureichen sind.
Formulare werden in den nächsten Tagen
übersandt.

Friedrichsdorf, den 22. April 1916.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Kaffeebestandsaufnahme.

Aus verschiedenen Anzeichen entnimmt
der Kriegsauschuß für Kaffee, Tee und
deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin W.,
Bellevuestraße 14, daß manche Eigentümer
beziehungsweise Lagerhalter von Kaffee, die
laut Verordnung des Reichskanzlers vom
6. April verpflichtet sind, ihren Bestand von
Rohkaffee von 10 Kilogramm an dem Kriegs-
auschuß anzumelden, diese Verfügung nicht
richtig verstanden haben. Es wird deshalb
darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier
um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Nicht-
beachtung strenge Bestrafung nach sich zieht,
handelt, und daß der Kriegsauschuß die ihm
im Interesse der Allgemeinheit gestellten
wichtigen Aufgaben nur auf Grund einer
vollständigen Bestandsaufnahme erfüllen kann.

Eigentümer (als solcher gilt der letzte
Käufer von Rohkaffee) von mehr als 600
Kilogramm Rohkaffee haben die Anmeldung
telegraphisch (Telegrammadresse „Kriegskaffee-
Berlin“) zu bewirken.

Zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet
sind alle, die Rohkaffeemengen von 10 Kilo-
gramm und mehr im Gewahrsam haben.
(Darunter ist verstanden der Lagerhalter
oder der Besitzer, auch Haushaltungen, die
Kaffee im eigenen Lager haben.) Mengen
von 10 bis 50 Kilogramm sind durch Post-
karte, Mengen von über 50 Kilogramm durch
geschlossenen Brief anzumelden.

Für Tee gelten die gleichen Bestim-

mungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß
die schriftliche Anmeldung der Lagerhalter
von Tee bereits bei Mengen von 5 Kilogr.
aufwärts und die telegraphische Anmeldung
des Eigentümers bei Mengen von 250 Kilo-
gramm aufwärts zu erfolgen hat.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizei-
behörden ersuche ich für weitestete Verbreitung
Sorge zu tragen.

Bad Homburg, den 14. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Anordnung

über das Schlachten von
Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung
des Stellvertreters des Reichskanzlers über
ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und
Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 545) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten der in diesem Jahr ge-
borenen Ziegenmutterlammern wird bis zum
15. Mai ds. Js. verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung
auf Schlachtungen die erfolgen, weil zu be-
fürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung
verenden werde, oder weil es infolge eines
Unglücksfalles sofort getötet werden muß.
Solche Schlachtungen sind innerhalb 48
Stunden nach der Schlachtung der für den
Schlachtungsorztzuständigen Ortspolizeibehörde
anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können
aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom
Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizei-
behörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anord-
nung werden gemäß § 5 der eingangs er-
wähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis
zu 150 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei
Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage
ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs-
und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

J. B.: Frhr. von Falkenhäusen.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizei-
behörden und Rgl. Gendarmen werden ersucht,
die Beachtung des Verbotes zu überwachen.

Bad Homburg, den 18. April 1916.

Der Königliche Landrat.

B. B.: Bernus.

Verordnung. betreffend die Ausgabe von Zuckerkarten.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker, vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Verbrauchszucker (Zucker) darf nur auf Grund von Ausweisen (Zuckerkarten) erfolgen, die vom Kommunalverband Obertaunuskreis ausgegeben sind.

§ 2.

Jede Zuckerkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Zuckerkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstand werden soviel Zuckerkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Zuckerkarten auszuhandigen.

§ 3.

Zum Empfang von Zuckerkarten ist nur berechtigt, wer im Obertaunuskreis polizeilich gemeldet ist.

§ 4.

Jede Zuckerkarte erhält 2 Abschnitte und berechtigt zu Bezüge von 250 und 125 = 375 Gramm Verbrauchszucker für eine Person. Bei der Entnahme von Zucker hat der Inhaber die Zuckerkarte vorzulegen; der Verkäufer hat die Abschnitte die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 5.

Die Zuckerkarten und deren Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht an andere übertragen werden. Nicht verwendete Zuckerkarten bzw. Abschnitte sind von den Bezugsberechtigten an die Ortsbehörde bzw. an die von dieser bekannt gegebenen Stellen abzuliefern.

§ 6.

Die Zuteilung der Zuckerkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

§ 7.

Die Veräußerer von Zucker haben die bei der Veräußerung in ihrem Betrieb abge-

trennten Abschnitte der Zuckerkarten in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. der von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihre Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Zucker“ und die Zahl der Abschnitte zu 250 Gramm und zu 125 Gramm zu vermerken.

§ 8.

Wer Verbrauchszucker (Zucker) verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem ersichtlich ist:

- a) der Bestand an Zucker zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugänge im Laufe der Woche, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle,
- c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 9.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Zuckerkarte. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Zuckerkarte für den an seiner Stelle angenommenen.

§ 10.

Für Gäste, die 24 Stunden oder länger in einem Gasthause wohnen, werden dem Inhaber Zuckerkarten entsprechend der Zahl der Wohngäste übergeben. Wenn der Aufenthalt jeweils die Dauer von 2 Wochen nicht erreicht, wird die Minderzeit bei Zuteilung anderer Zuckerkarten für den betreffenden Inhaber angerechnet.

Soweit der Bedarfsteil des Kreises es zuläßt, erfolgt für Bäckereien und Konditoreien, sowie für Schank- und Speisewirtschaften die Zuweisung der Zuckerkarten vorläufig nach Maßgabe des den Gemeindebehörden nachzuweisenden Zucker-Bedarfs, wobei auf möglichstste Sparsamkeit hinzuwirken ist.

§ 11.

Auf die Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe — mit Ausschluß der im § 10 bezeichneten —, sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung (s. § 10 und 11 der Bundesratsverordnung) findet diese Verbrauchsregelung keine Anwendung.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 19 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung mit Ge-

fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.
§ 13.

Diese Verordnung tritt am 24. April 1916 in Kraft.

Bad Homburg, den 19. April 1916.
Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.
v. Bernus, Königlicher Landrat.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung über Rohfette.

Nachstehendes Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165), welche in den Geschäftsräumen der Gemeinde eingesehen werden kann, wird hiermit das Verlangen gestellt, daß bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen in der Gemeinde Friedrichsdorf die Rohfette nach der Anweisung über die Lostrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohfetten vom 5./10. April 1916 (Reichsanzeiger Nr. 82/86) losgetrennt und vom 27. 4. 16 ab die folgenden Innenfette: Darm-, Netz-, Magen-, Brust- und Schloßfette sowie die Abfallfette (die beim Reinigen u. Schleimen der Därme gewonnenen Fette), ferner vom 11. 5. 16 ab auch das Nierenfett ohne Fleischnieren, das Herzbeutel Fett und die Fettsbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, an die Gewerbl. Vereinigung der Fleischer-Innung, Frankfurt a. M. abgeliefert werden.

Die Benennung anderer Schmelzen bleibt vorbehalten.

Vorstehendes Verlangen gilt nicht für Schlachtungen, welche von den Dienststellen des Heeres oder der Marine im eigenen Betriebe vorgenommen werden. Bei Schlachtungen, welche im Auftrage solcher Dienststellen in gewerblichen Betrieben erfolgen, besteht eine Verpflichtung zur Lostrennung und Ablieferung dann nicht, wenn vom Unternehmer dieser gewerblichen Schlachtungen die schriftliche Bestätigung der Dienststellen

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Aber jetzt war sie allein und die Maske konventioneller Beherrschtheit gefallen. Man sah, wie ihre Pulse jagten, die Hände krampften sich über die Brust, die Gestalt lehnte, wie in äußerster Erschöpfung, gegen einen Baum.

Nur langsam erholte sie sich. Der Tadel gab freudigen Laut und schaute sie mit seinen treuen Lichtern wie um Vergebung bittend an.

Da beugte sie sich und streichelte mit zitternder Hand sein glänzendes Fell. Die Farbe kehrte in ihre Wangen zurück.

Sie war jetzt sehr ungehalten über sich selbst. Vergleichen sollte nun aber nicht wieder vorkommen, das gelobte sie, noch heimlich zitternd.

Die mahnenden Worte der Baronin fuhren ihr durch den Sinn. O, die Gnädige hat ja recht, tausendmal recht, Vona mußte es rückhaltlos zugeben.

Und dennoch war sie entschlossen, auch weiter ihr Geheimnis streng zu behüten.

War es wirklich notwendig, daß sie durch Preisgabe desselben ihr Glück zerstörte, zum wenigsten das feste Vertrauen des geliebten Mannes erschütterte?

Wot sie ihm nicht so reiche Gaben, daß er sich an ihnen genügen lassen konnte? Ihre Liebe, ihren ganzen vollwertigen Menschen, das Talent, traute, genussfrohe Stunden zu bereiten. Sie war eine ausgeglichene, friedliebende Natur, ihr Sinn heiter und verträglich.

So viel hatte sie bereits erkannt, daß diese Gaben bei einem weiblichen Wesen nicht hoch genug zu veranschlagen sind.

Weit in der Mehrheit hatte sie egoistische, launenhafte, verschwenderische Hausfrauen kennengelernt, die ihren Gatten das Leben verbitterten, für seine Bestrebungen weder Interesse noch Verständnis zeigten.

Sie würde Freude und Glück spenden, das wußte sie.

Aber was wußte denn Bernhard Trinne von ihr? So gut wie nichts. Er liebte ihre Schönheit, ihr bezauberndes Wesen und vertraute ihr. Das war alles.

Wenn sie ihm ihr Geheimnis verriet, würde er sie mit anderen, kritischen, vielleicht sogar mißtrauischen Augen betrachten, wahrscheinlich sogar, daß er sie bat, die Verlobung zu lösen.

Dann war beider Schicksal besiegelt, beider Unglück.

Wenn Bernhard aber den Wert ihrer Persönlichkeit erst in vollem Umfange zu schätzen wußte, seine Liebe sich noch vertieft,

er eingesehen, daß er mit seiner Heirat das große Los gezogen, dann konnte sie es schon wagen, ihm rückhaltlos die dunklen Schatten zu zeigen, die auf ihrem jungen Leben ruhten, dann brauchte sie keine Veränderung seiner Gesinnung mehr zu befürchten.

Vona war entschlossen, auch ferner zu schweigen. Und vielleicht hatte der Himmel Erbarmen, so daß Bernhard niemals erfuhr, was sie ihm verschwiegen.

Aber zusammennehmen wollte sie sich, das alberne Erschrecken sollte aufhören.

Ediths Stimme klang aus einiger Entfernung herüber; sie sang vergnügt vor sich hin.

Vona ging ihr entgegen. „Du bist ja allein!“ rief sie, „hast du Herrn von Wellniz nicht getroffen?“

„O gewiß,“ entgegnete Edith lächelnd, „wir haben uns bis jetzt herumgestritten; Fritz ist ein Schwarzseher, er ahnt nichts mit Unheil, ich habe ihn jetzt allein gelassen, damit er zur Besinnung kommt.“

„Nach gegenseitigem Uebereinkommen sagten sich die beiden jungen Mädchen „du“, sobald sie allein waren. In Gegenwart der Baronin und anderer nannten sie sich wohl beim Vornamen, redeten sich jedoch mit dem formellen „Sie“ an. Die Baronin wünschte, daß diese Schranke bestehen blieb.

(Fortsetzung folgt.)

mit Geld.
t bestraft.
24. April
1916.
ustreifes.
rat.

1916.
meister.
r.
meister.

tte.
riegsaus-
ische Dele
wird hier-
nung des
16. März
he in den
eingesehen
Verlangen
achtungen
Gemeinde
der An-
handlung
ersendung
3 (Reichs-
und vom
: Darm-
ette sowie
u. Schle-
e), ferner
fett ohne
die Fett-
auf von
reinigung
M. abge-
gen bleib-

nicht für
nststellen
enen Be-
Schlach-
Dienst-
erfolgen
trennung
nn vom
achtungen
nststellen
fbar.

rat das
es schon
Schatten
ruhten,
einer Ge-
erner zu
Himmel
s erfuhr.

ie sich
en.
ger Ent-
dgt vor

a bist ja
n Well-

lächelnd,
estritten;
chts wie
gelassen,
kommen
„du“,
wart der
ich wohl
mit dem
ünschte.

darüber, daß die Schlachtungen in ihrem Auftrage erfolgen und die anfallenden Rohfette von ihnen in Anspruch genommen werden, binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung, im Falle späterer Aufträge binnen einer Woche nach Erteilung der Aufträge, bei der bezeichneten Schmelze eingegangen ist.

Hinsichtlich der Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung der Rohfette wird auf die Anweisung vom 5. April 1916 verwiesen, welche in den Geschäftsräumen der Gemeinde eingesehen werden kann.

Die Schmelze ist angewiesen, die Hälfte des aus den angelieferten Rohfetten ausgeschmolzenen und zur menschlichen Ernährung geeigneten Fettes (Feintalg) in die Gemeinde zurückzuliefern. Die Verfügung über den zurückgelieferten Feintalg steht der Gemeindeverwaltung zu. Macht die Gemeindeverwaltung von ihrem Verfügungsrecht Gebrauch, so hat die Schmelze den Feintalg an die von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stellen abzuliefern. Macht die Gemeindeverwaltung von ihrem Verfügungsrecht keinen Gebrauch, so hat die Schmelze die oben erwähnte Hälfte des Feintalges an die Anlieferer der Rohfette im Verhältnis ihrer Anlieferung zurückzuliefern. Die Anlieferer können der Schmelze für die Rücklieferung andere Stellen innerhalb der Gemeinde benennen.

Soweit die Gemeindeverwaltung den Feintalg den Anlieferern überläßt, hat die Schmelze der Gemeindeverwaltung auf ihr Verlangen bis zum 5. jedes Monats anzuzeigen, in welchen Mengen und an welche Stellen Feintalg im abgelaufenen Monat in den Gemeindebezirk zurückgeliefert worden ist.

Ueber die gewerbsmäßige Abgabe des Feintalges an Verbraucher werden gemäß § 9 Satz 2 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Vorschriften erlassen: „Das zum Verbrauch als Feintalg von den Schmelzen zurückgelieferte, ausgeschmolzene Fett darf vorläufig noch in den gleichen Formen und Packungen geliefert werden, in denen die Schmelzen bisher geliefert haben.

Bei der Lieferung von Pfunden oder Bruchteilen von Pfunden in Tüten haben die Tüten in deutlich leserlicher Schrift den Aufdruck: „Kriegsauschuß-Feintalg“ zu enthalten.

Feintalg darf an Einzelverbraucher gewerbsmäßig nur in Mengen bis zu 125 g auf einmal abgegeben werden. Vorschriften der Gemeinde über weitergehende Beschränkung der gewerbsmäßigen Abgabe von Feintalg bleiben hiervon unberührt.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 13 Nr. 3 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht.“

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H.

Dr. Weigelt. p. pa. Dr. Knetisch.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für die Gemeinde Köppern.

Köppern, den 26. April 1916.

Der Bürgermeister.

Sammelt Teekräuter!

(Aus schneiden und aufheben!)

Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung macht folgende zeitgemäße Mitteilung: Kaffee und Tee sind in letzter Zeit im Preise erheblich gestiegen und werden noch weiter steigen, ja vielleicht zeitweilig überhaupt nicht zu haben sein. Diese Tatsache läßt den nachstehenden Hinweis dringend geboten erscheinen. Jedermann ist in der Lage, sich kostenlos und mit leichter Mühe in beliebiger Menge einen durchaus schmackhaften und köstlichen Ersatz für den Tee zu

beschaffen, da wir eine ganze Anzahl wildwachsender Kräuter besitzen, die sich recht gut an Stelle des Tees verwenden lassen. In Betracht kommen vor allem Waldmeister, junge Blätter von Brombeeren, Himbeeren, Erdbeeren und Heidelbeeren (Blaubeeren), die Blüten des Feldstiefmütterchens, der Schafgarbe, der Linde und des Flieders (Hollunder), ferner auch die Blüten und Blätter des Schwarzdorns (Schlehenstrauch), die Blätter des Weißdorns und des Walnushaumes, die roten Fruchthüllen der Hagebutte, die wilde Pfefferminz. Auch getrocknete Apfelschalen lassen sich vorteilhaft zur Teebereitung verwenden. Das Trocknen der Kräuter darf nicht direkt in der Sonne geschehen, sondern erfolgt am besten in luftigen, trockenen und schattigen Räumen, kann aber auch bei mäßiger Hitze durch Dörren vorgenommen werden. Man vergesse nicht, die Kräuter während des Trocknens genügend auszubreiten und mehrfach umzuwenden; sie behalten dann mehr oder weniger ihre grüne Farbe. Als ganz besonders aromatischer Teeersatz empfiehlt sich der Waldmeister, der aber unbedingt bereits in diesen Wochen gesammelt werden muß, da sein feiner Duft erhebliche Beeinträchtigung erfährt, sobald die Blüten aufbrechen. Man trocknet die Kräuter am besten jede Art für sich und stellt dann Mischungen nach persönlichem Geschmack her. Vom Waldmeister nimmt man wegen des kräftigen Geschmacks zweckmäßig nicht zu viel, mischt also höchstens 10—15 Teile Waldmeister z. B. mit 85—90 Teile Brombeer- und Himbeerblätter. — Der Tee von getrockneten jungen Heidelbeerblättern steht im Geschmack dem russischen Tee nicht nach und wird besonders von Kindern gern getrunken. Der Tee aus den roten Fruchthüllen der Hagebutte erinnert im Geschmack sehr an Vanille. Bei dem Sammeln der Brombeer- und Himbeerblätter dürfen natürlich nicht die jungen Triebe ganz abgerissen werden, weil man dadurch die Brombeerernte stark beeinträchtigen würde.

Niemand sollte versäumen, sich in der nächsten Zeit mit ausreichendem Vorrat an derartigem Teeersatz an einheimischen Kräutern zu versehen. Vor allem aber sollten auch die Stellen, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sich angelegen sein lassen, diese Kräuter im großen sammeln lassen und dörren. Es könnte dadurch ähnlich wie durch das Beeren sammeln ärmeren Kindern auf dem Lande ein lohnender Verdienst verschafft werden. Wir wollen auch nicht vergessen, daß der Bedarf unserer Feldgrauen an einem warmen bekömmlichen und wohl schmeckenden Getränk außerordentlich groß ist, weil der Wassergenuß große Gefahren für sie bietet. Ihnen wird vielleicht bereits in den nächsten Monaten ein Päckchen mit deutschem Tee willkommen sein, wie manche andere Liebesgabe, denn Durst ist bekanntlich weit schlimmer als Hunger. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß wir hier mit Leichtigkeit etwas ersparen können, für das wir bisher alle Jahre ungezählte Millionen ans Ausland gezahlt haben, das wir jetzt aber nicht mehr zu beschaffen vermögen und daß dieser fast kostenlose Ersatz oben drein frei ist von den schädlichen Wirkungen, die Kaffee und Tee bei reichlichem Genuß auf Nerven und Herz ausüben. Soll aber etwas geschehen, so muß sofort Hand angelegt werden, bevor die betreffenden Kräuter zu alt werden. Vorhanden ist daran genug und übergenug, um unser ganzes Volk zu versorgen.

Der Weltkrieg.

Berlin, 26. April. (WVB. Amtlich.)

Am 25. April mit Hellwerden haben Teile unserer Hochseestreitkräfte die Befestigungswerke und militärisch wichtigen Anlagen von Great Yarmouth und Lowestoft mit gutem Erfolg beschossen. Danach haben sie eine

Gruppe feindlicher kleiner Kreuzer und Torpedobootszerstörer unter Feuer genommen. Auf einem der Kreuzer wurde ein schwerer Brand beobachtet, ein Torpedobootszerstörer und zwei feindliche Vorpostenschiffe wurden versenkt. Eines der letzteren war der englische Fischdampfer „King Stephen“, der, wie erinnerlich, sich seinerzeit weigerte, die Besatzung des in Seenot befindlichen deutschen Luftschiffes L 19 zu retten. Die Besatzung dieses Fischdampfers wurde gefangen genommen, die übrigen feindlichen Seestreitkräfte zogen sich zurück. Auf unserer Seite keine Verluste. Alle Schiffe sind unbeschädigt zurückgekehrt.

Gleichzeitig mit dem Vorstoß unserer Seestreitkräfte griff in der Nacht vom 24. zum 25. April ein Marineluftschiffgeschwader die östlichen Grafschaften Englands an. Es wurden Industrieanlagen von Cambridge u. Norwich, Bahnanlagen bei Lincoln, Batterien bei Winterton, Ipswich, Norwich und Harwich, sowie feindliche Vorpostenschiffe an der englischen Küste mit gutem Erfolg mit Bomben belegt. Trotz heftigster Beschießung sind sämtliche Luftschiffe unverfehrt in ihren Heimat Häfen gelandet.

Flugzeuge unserer Marineselffliegerabteilung in Flandern haben am 25. April frühmorgens die Hafenanlagen, Befestigungen und den Flugplatz von Dünkirchen wirkungsvoll mit Bomben belegt. Sie sind sämtlich unverfehrt zurückgekehrt.

Die bereits gemeldeten Vorpostengefechte vor der flandrischen Küste vom 24. April wurden am 25. April fortgesetzt. Dabei wurden durch unsere Seestreitkräfte ein englischer Torpedobootszerstörer schwer beschädigt und ein Hilfsdampfer versenkt, dessen Besatzung gefangen nach Zeebrügge eingebracht worden ist. Unsere Streitkräfte sind auch von dieser Unternehmung unbeschädigt zurückgekehrt. Der Feind hat sich aus dem Gebiet der flandrischen Küste wieder zurückgezogen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin. Ueber die Wirkungen der deutschen Zeppelinangriffe gehen dem „Berliner Tageblatt“ Äußerungen eines in Hull lebenden schwedisch-englischen Kaufmanns zu, die u. a. besagen, daß sich auf die Dauer die Geduld der Bewohner erschöpft. Die Verheerungen durch die Luftangriffe wirkten verstimmend. Das Kriegselend habe angefangen, sein Haupt zu erheben.

Berlin. Die Lage von Kut el Amara wird in den Berichten eines Londoner Gewährmannes der „Vossischen Zeitung“ als verzweifelt hingestellt. Die Stärke der türkischen Streitkräfte sei mehr als verdoppelt worden und die Angriffe seien außerordentlich kräftig.

Lothales.

Friedrichsdorf, den 26. April.

• **Auszeichnung.** Dem Gefr. Emil Guénon von hier, der bei einer Munitionskolonie im Westen eingestellt ist, wurde das Eisene Kreuz II. Klasse verliehen.

Seuberg, den 26. April.

• **Goldene Hochzeit.** Die Eheleute Johann Georg Raab und Katharina geb. Schmidt feiern heute im engen Familienkreis das Fest der Goldenen Hochzeit. Durch Herrn Pfarrer-Verwalter Benside ist ihnen die von Sr. Majestät dem Kaiser verliehenen Ehejubiläumsmedaille überreicht worden. Mit den vielen Freunden und Bekannten bringen auch wir dem Jubelpaare unseren herzlichsten Glückwunsch dar.

Danksagung.

Allen, die uns hilfreich zur Seite standen während Krankheit, bei dem Hinscheiden und bei der Beerdigung unserer lieben Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Frau Elisabeth Walther Wwe.

geb. Sommerlad

insbesondere Herrn Pfarrer Decker für die aufrichtige Teilnahme bei der Krankheit und die trostreichen Worte am Grabe sagen wir unseren innigsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen

Familie **Emil Walther**

Louise Walther.

Friedrichsdorf, den 25. April 1916.

„Randkessel“

Aus einem Stück Stahlblech gestanzt, ohne jede Falz oder Schweißnaht.

.. Innen und außen emailliert oder verzinkt ..

Bester Ersatz für Kupferne Kessel

als Wasch-, Kochkessel usw. verwendbar mit besonders breitem Rande, daher für alle Verhältnisse passend.

**G. Gauterin, Friedrichsdorf,
Bahnstraße 36.**

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereint; enthält er doch

1. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Nordosten)
2. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Südosten)
3. Karte des französischen Kriegsschauplatzes
4. Uebersichtskarte von Frankreich und Belgien
5. Karte der Britischen Inseln und des Kanals
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz
8. Karte der europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
9. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis Mk. 1.50.

Geschäftsstelle des

**Tannus-Anzeiger für Friedrichsdorf
und Umgegend.**

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 0/0 Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Gummierte

Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt

— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

In 18. Auflage ist erschienen:

Weslers Geschäftshandbuch

(Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); Kaufmännisches Rechnen; Kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); Kaufmännische Propaganda (Reklamewesen; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernspreerverkehr; Kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtsweisen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über **170000 Exemplare verkauft!**

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Ramdor, Lehrer am Büsch-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Dutzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franko geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. Richard Wesler, Verlag, Berlin SW. 29.

**Zum Schulwechsel
Schulbücher — Schulhefte
Schultafeln**

**Schreib- u. Zeichenmaterialien
aller Art**

Farbkasten — Reisezeuge

**Zur Konfirmation:
Gesangbücher**

in allen Preislagen.

**Konfirmation- u. Kommunion-
Karten**

F. A. Désor, Friedrichsdorf

Papier- und Buchhandlung.

Eine

große Wohnung

zu vermieten.

Frau Fritz Lebean Witwe.
Hauptstraße 22.

**Lumpen, Knochen,
Alt-Metall etc.**

altes Eisen

kauft zu höchsten Tagespreisen
Chr. Bernhard, Homburg-Kirchhof